

Vorlage der Verwaltung	Fachbereich: Bürgerservice und Sicherheit	Datum: 09.05.2017	Genehmigungsvermerk
Tagesordnungspunkt 2.1	Bezeichnung der Vorlage: Erlass einer Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes		Datum: 12.05.2017
Vorlage-Nr: VO/4095/17			Bürgermeister: Gez. Stock
Zu beraten im:			
Ö/N	Datum	Gremium	
Ö	23.05.2017	Haupt- und Finanzausschuss (2017)	
Ö	13.06.2017	Rat der Stadt Wegberg	

Sachverhalt:

Für die Amtshandlungen des Standesamtes sieht die Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) zunächst landeseinheitliche Gebührensätze vor. Diese sind seit 2002 nicht mehr angepasst worden.

Allerdings eröffnet das Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in § 2 Absatz 3 den Kommunen die Möglichkeit, in bestimmten Bereichen (hier: Personenstandswesen) eigene Gebührenordnungen mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen. Die Verwaltung schlägt vor, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen, da die im Gesetz vorgesehenen Gebührensätze nicht mehr auskömmlich sind.

Einige andere Städte in NRW (z.B. Dortmund, Hilden, Mettmann, Mönchengladbach, Münster, Viersen) haben bereits von dieser gesetzlichen Ermächtigung Gebrauch gemacht und die Gebührensätze entsprechend angepasst.

Die vorgeschlagenen Gebührensätze wurden nach dem Kostendeckungsprinzip unter Beachtung des § 3 Absatz 1 Gebührengesetz NRW und des Runderlasses des Innenministeriums NRW vom 08.08.2016 kalkuliert. Dabei haben sich im Zeitraum von 2002 bis 2016 nicht nur die Kosten für Personal- und Sachaufwendungen erhöht. Insbesondere Beurkundungsfälle mit ausländischem Personenbezug und Personenstandsfälle, bei denen ausländische Personenstandsurkunden vorzulegen und zu überprüfen sind, lösen – im Vergleich zu Beurkundungsfällen mit ausschließlich deutschen Beteiligten – einen zeitlich deutlich intensiveren Bearbeitungsaufwand aus.

Gleichwohl hat sich die Verwaltung aus Gründen der Transparenz an die Stundensätze gehalten, die das Ministerium für Inneres und Kommunales als Richtwerte für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes in seinem Runderlass 56-

36.08.09 vom 08.08.2016 empfiehlt, und hat für alle einschlägigen Gebührentarife der AVerwGebO NRW eine gleichmäßige prozentuale Anpassung vorgesehen.

Seitens der Verwaltung wird der als Anlage 1 beigefügte Satzungsentwurf zum Beschluss vorgeschlagen.

Für den Bereich Personenstandswesen werden abhängig von der Anzahl der Vorgänge ein jährlicher Mehrertrag in Höhe von etwa 8.000,00 € erwartet.

Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat der Stadt Wegberg,
Der Rat der Stadt Wegberg möge die Satzung über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes in der von der Verwaltung vorgeschlagenen Form beschließen.

Anlagen:

1) Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land Nordrhein-Westfalen abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes

2) Stellungnahme der örtlichen Rechnungsprüfung

Unterschrift d. federführenden Fachbereichleiters/Dezernenten

Gez. Karneth,
Erste Beigeordnete

Gez. Schulz,
Fachbereichsleiter
FB 201

Gegenzeichnung d. beteiligten Fachbereichsleiter/Dezernenten

Gez. Wilkens-
Mathar,
Fachbereichsleiter
FB 104
Örtliche
Rechnungsprüfung

Satzung der Stadt Wegberg über die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes vom

Der Rat der Stadt Wegberg hat aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666/SGV. NRW. 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 966), und des § 2 Absatz 3 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 22. Oktober 2014 (GV. NRW. D. 622, SGV. NRW. 2011), in seiner Sitzung am 13. Juni 2017 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Satzung:

- (1) Für Amtshandlungen des Standesamtes der Stadt Wegberg, die von der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erfasst sind, werden abweichende Gebührensätze festgelegt.
- (2) Die Gebühren werden nach dem zu dieser Satzung gehörenden Gebührentarif erhoben, der Bestandteil der Satzung ist.
- (3) Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebONRW) unberührt.

§ 2 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 1. Juli 2017 in Kraft.

Gebührentarif zur Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung für das Land NRW für Amtshandlungen des Standesamtes

Tarifstelle	Gebührentatbestand	Gebühr
<u>Eheschließung</u>		
1	Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses - abweichend von Tarifstelle 5b.1.1 AVerwGebO NRW	53,00 EUR
2	Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5 b.1.2 AVerwGebO NRW	87,00 EUR
3	Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.1.3 AVerwGebO NRW	53,00 EUR
4	Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 5b.1.4 AVerwGebO NRW	87,00 EUR
5	Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer - abweichend von Tarifstelle 5b.1.5 AVerwGebO NRW	53,00 EUR
<u>Begründung der Lebenspartnerschaft</u>		
6	Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung - abweichend von Tarifstelle 5b.2.1 AVerwGebO NRW	53,00 EUR
7	Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist - abweichend von Tarifstelle 5b.2.2 AVerwGebO NRW	87,00 EUR
8	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt - abweichend von Tarifstelle 5b.2.3 AVerwGebO NRW	53,00 EUR
9	Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden - abweichend von Tarifstelle 5b.2.4 AVerwGebO NRW	87,00 EUR

Namensrechtliche Erklärungen

- | | | |
|----|--|-----------|
| 10 | Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.3.1 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 11 | Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.3.2 AVerwGebO NRW | 12,00 EUR |

Sonstige Amtshandlungen

- | | | |
|----|--|-------------------|
| 12 | Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach § 34 bis 36 PStG | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.1 AVerwGebO NRW | 53,00 EUR |
| 13 | Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalles nach § 36 PStG | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.2 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 14 | Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.3 AVerwGebO NRW | 28,00 EUR |
| 15 | Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31.12.2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.4 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 16 | Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.5 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 17 | Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5 | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.6 AVerwGebO NRW | 7,00 EUR |
| 18 | Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.7 AVerwGebO NRW | 8,00 EUR |
| 19 | Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.8 AVerwGebO NRW | 11,00 EUR |
| 20 | Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.9 AVerwGebO NRW je nach Aufwand | 23,00 - 87,00 EUR |
| 21 | Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.10 AVerwGebO NRW | 14,00 EUR |
| 22 | Aufnahme eines Antrages für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung | |
| - | abweichend von Tarifstelle 5b.4.11 AVerwGebO NRW | 33,00 EUR |

Stellungnahme

Der Rat hat in seiner Sitzung am 04.04.2016 entschieden, die Rechnungsprüfungsordnung dahingehend zu ändern, dass die Örtliche Rechnungsprüfung über die Prüfung der Gebührenbedarfsberechnungen eine Stellungnahme an den Rat abgibt, die die wesentlichen Aussagen des Prüfberichts enthält.

Ferner soll die Verwaltung bei Gebührenabweichungen in einzelnen Gebührenarten in Höhe von min. 30 % der Örtlichen Rechnungsprüfung mit der Gebührenkalkulation eine vergleichende Gegenüberstellung der bisherigen Gebühren sowie der Ursachen für diese Abweichungen vorlegen. Die Örtliche Rechnungsprüfung prüft die Gegenüberstellung und die Ursachen und nimmt das Ergebnis mit in die Stellungnahme auf.

Der Fachbereich Bürgerservice und Sicherheit hat der Örtlichen Rechnungsprüfung am 10.05.2017 die Beratungsvorlage „Erlass einer Satzung der Stadt Wegberg über die abweichende Erhebung von Gebühren für Amtshandlungen des Standesamtes“ sowie eine vergleichende Übersicht der bisherigen Gebühren mit den neu festzusetzenden Gebühren vorgelegt, da die Gebühren im Schnitt um 31,7 % angehoben werden sollen.

Für die Gebühren des Standesamtes ist das KAG NRW nicht einschlägig, da es sich bei den Aufgaben des Standesamtes um Aufgaben des sog. übertragenen Wirkungskreises (Pflichtaufgaben zur Erfüllung nach Weisung) handelt. Die Gebühren richten sich grundsätzlich nach dem Gebührengesetz NRW (GebG NRW). Nach § 2 Abs.1 GebG NRW sind die einzelnen Amtshandlungen, für die die Gebühren erhoben werden und die Gebührensätze unter Beachtung der §§ 3 bis 6 in Gebührenordnungen zu bestimmen. Das Land hat daher auf der Grundlage des § 2 Abs.2 GebG NRW am 03.07.2001 die allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) erlassen, die im Anhang 1.5b entsprechende Gebühren für die einzelnen Tatbestände im Personenstandswesen vorsieht (siehe Anlage).

Die AVerwGebO NRW ist am 01.01.2002 in Kraft getreten und wurde in Bezug auf die Gebühren im Personenstandswesen bislang nicht mehr aktualisiert. Grundlage für die Gebühren ist daher weiterhin diejenige (inzwischen überholte) Kostenstruktur, die das Land 2001 zugrundegelegt hat.

§ 2 Abs.3 GebG NRW ermöglicht den Gemeinden jedoch die Möglichkeit, eigene Gebührenordnung (Satzungen) mit abweichenden Gebührensätzen zu erlassen.

Diese Ermächtigung gibt allerdings nicht das Recht, zusätzliche Gebührentatbestände einzuführen oder Amtshandlungen generell gebührenfrei vorzunehmen. Sieht eine Tarifstelle für einen bestimmten Tatbestand Gebührenfreiheit vor, sind die Kommunen daran gebunden.

§ 3 Abs.1 GebG NRW sieht hierzu ausdrücklich eine Orientierung am zugrundeliegenden Verwaltungsaufwand vor. Nach den allgemeinen Verwaltungsvorschriften zur Durchführung des Gebührengesetzes für das Land NRW sind die Gebühren dazu bestimmt, die Kosten entweder ganz oder teilweise zu decken, die als Gegenleistung für die beantragte Amtshandlung anfallen.

Da die AVerwGebO vom 03.07.2001 ist und das Innenministerium per Runderlass vom 28.12.2001 Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes herausgegeben hat, ist davon auszugehen, dass eben diese Werte bei der erstmaligen Festlegung der Gebühren nach Anhang 1.5b durch das Land berücksichtigt wurden. Der Runderlass für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes wird jährlich durch das Land aktualisiert.

Wie dem aktuellen Runderlass vom 08.08.2016 zu entnehmen ist, haben sich diese Werte über die Jahre in der Laufbahngruppe 2, 1. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst) von 51,64 EUR auf 68 EUR erhöht. Dies entspricht einer prozentualen Steigerung in Höhe von 31,7 %.

Die Verwaltung beabsichtigt, diese prozentuale Steigerung auf die in der Beratungsvorlage genannten Tarifstellen anzuwenden. Diese Absicht entspricht dem aus § 3 Abs.1 GebG NRW folgenden Gebot der Orientierung am Verwaltungsaufwand, da die Amtshandlungen durch entsprechend eingestufte Mitarbeiter/innen vorgenommen werden.

Die Erhöhungsabsicht ist sachlich nachvollziehbar. Insofern bestehen aus Sicht der Örtlichen Rechnungsprüfung keine Bedenken gegen die Absicht der Verwaltung.



Wilkens-Mathar
Leiter der Örtlichen Rechnungsprüfung

Anlagen:
Anhang 1.5b AVerwGebO NRW
Runderlass des Innenministeriums vom 28.12.2001
Runderlass des Innenministeriums vom 08.08.2016

zurück

Anhang 1.5b AVerwGebO NRW

Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW)

Landesrecht Nordrhein-Westfalen

Anhangteil

Titel: Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung
(AVerwGebO NRW)

Normgeber: Nordrhein-Westfalen

Amtliche Abkürzung: AVerwGebO NRW

Gliederungs-Nr.: 2011

Normtyp: Rechtsverordnung

Anhang 1.5b AVerwGebO NRW - 5b

Personenstandswesen

(Reihenfolge der Darstellung: Tarifstelle / Gegenstand / Gebühr Euro)

5b.1

Eheschließung

5b.1.1

Prüfung der Ehevoraussetzungen bei der Anmeldung der Eheschließung oder bei der Ausstellung eines Ehefähigkeitszeugnisses

Gebühr: Euro 40

5b.1.2

Prüfung der Ehevoraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

5b.1.3

Vornahme der Eheschließung durch ein anderes als das für die Anmeldung der Eheschließung zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

5b.1.4

Vornahme der Eheschließung außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.1.5

Beschaffung eines Ehefähigkeitszeugnisses für einen Ausländer

Gebühr: Euro 40

5b.2

Begründung einer Lebenspartnerschaft

5b.2.1

Prüfung der Voraussetzungen für die Begründung einer Lebenspartnerschaft bei der Anmeldung der Begründung

Gebühr: Euro 40

5b.2.2

Prüfung der Voraussetzungen, wenn ausländisches Recht zu beachten ist

Gebühr: Euro 66

5b.2.3

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft durch ein anderes als das für die Anmeldung der Lebenspartnerschaft zuständige Standesamt

Gebühr: Euro 40

5b.2.4

Mitwirkung an der Begründung einer Lebenspartnerschaft außerhalb der üblichen Öffnungszeiten des Standesamtes, ausgenommen bei lebensgefährlicher Erkrankung eines Erklärenden

Gebühr: Euro 66

5b.3

Namensrechtliche Erklärungen

5b.3.1

Beurkundung oder Beglaubigung einer Erklärung, Einwilligung oder Zustimmung zur Namensführung auf Grund familienrechtlicher Vorschriften

Gebühr: Euro 21

5b.3.2

Erteilung einer Bescheinigung über eine Namensänderung oder über eine namensrechtliche Erklärung

Gebühr: Euro 9

5b.4

Sonstige Amtshandlungen

5b.4.1

Nachträgliche Beurkundung einer Eheschließung oder der Begründung einer Lebenspartnerschaft sowie einer Geburt nach §§ 34 bis 36 PStG

Gebühr: Euro 40

5b.4.2

Nachträgliche Beurkundung eines Sterbefalls nach § 36 PStG

Gebühr: Euro 21

5b.4.3

Aufnahme einer Niederschrift über eine eidesstattliche Versicherung

Gebühr: Euro 21

5b.4.4

Erteilung einer beglaubigten Abschrift oder eines Auszuges aus einem bis zum 31. Dezember 2008 angelegten Personenstandsbuch oder den früheren Standesregistern

Gebühr: Euro 10

5b.4.5

Erteilung einer Personenstandsurkunde gemäß § 55 PStG

Gebühr: Euro 10

5b.4.6

Für ein zweites oder jedes weitere Exemplar einer Personenstandsurkunde, einer Abschrift oder eines Auszuges, wenn es gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang hergestellt wird, die Hälfte der Gebühr nach Tarifstelle 5b.4.4 bzw. 4.5

5b.4.7

Auskunft aus dem oder Einsicht in ein Personenstandsregister

Gebühr: Euro 6

5b.4.8

Auskunft aus einer oder Einsicht in eine Sammelakte

Gebühr: Euro 8

5b.4.9

Suchen eines Eintrags oder Vorgangs, wenn hierfür zum Aufsuchen notwendige Angaben nicht gemacht werden können, je nach Aufwand

Gebühr: Euro 17 bis 66

5b.4.10

Eintragung in ein internationales Stammbuch der Familie

Gebühr: Euro 10

5b.4.11

Aufnahme eines Antrags für die Durchführung des Verfahrens zur Anerkennung ausländischer Entscheidungen in Ehesachen durch die Landesjustizverwaltung

Gebühr: Euro 25

Anmerkung:

Die Vergütung für einen zugezogenen Dolmetscher sowie für einen auf Wunsch der Eheschließungs- bzw. Lebenspartnerschaftswilligen besonderen Aufwand im Rahmen der Eheschließung bzw. der Begründung einer Lebenspartnerschaft ist als Auslage nach § 10 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23. August 1999 (GV. NRW. S. 524) zu erheben.



Schnellsuche



Erweiterte
Suche

Menü



Schriftgröße



Start > MBI (2002) > Ausgabe (9)

| Druckversion |

Verkündungsblätter

Gesetzblatt

Ministerialblatt

Bekanntmachungen

Sammlungen

Geltende Gesetze
und Verordnungen

Geltende Erlasse

Historie

Historische Gesetze
und Verordnungen

Historische Erlasse

Redaktion

Newsletter

RSS Webfeed

Impressum

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2002 Nr. 9 vom 19.2.2002 Seite 133 bis 148

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage1

Innenministerium

Richtwerte für die Berücksichtigung
des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung
der nach dem Gebührengesetz
für das Land Nordrhein-Westfalen
zu erhebenden Verwaltungsgebühren

RdErl. d. Innenministeriums
v. 28.12.2001 – 55/20 (1.1)

Die Stundensätze für den Verwaltungsaufwand sind neu berechnet worden. Sie betragen ab sofort für den

höheren Dienst 66,47 Euro

gehobenen Dienst 51,64 Euro

mittleren Dienst 40,90 Euro

einfachen Dienst 30,68 Euro

Eine vom Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik Nordrhein-Westfalen erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.



Schnellsuche



Erweiterte
Suche

Menü



Schriftgröße



Start > MBI (2016) > Ausgabe (22)

| Druckversion |

Verkündungsblätter

Gesetzblatt

Ministerialblatt

Bekanntmachungen

Sammlungen

Geltende Gesetze
und Verordnungen

Geltende Erlasse

Historie

Historische Gesetze
und Verordnungen

Historische Erlasse

Ministerialblatt (MBI. NRW.)

Ausgabe 2016 Nr. 22 vom 26.8.2016 Seite 491 bis 510

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren
Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales
56-36.08.09 - vom 8. August 2016

Normstruktur :

Normkopf

Norm

Normfuß

zugehörige Anlagen :

Anlage

Redaktion

Newsletter

RSS Webfeed

Impressum

2011

Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes bei der Festlegung der nach dem Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen zu erhebenden Verwaltungsgebühren

Runderlass des Ministeriums für Inneres und Kommunales - 56-36.08.09 -
vom 8. August 2016

1

Stundensätze

Die Stundensätze, die für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes empfohlen werden, betragen für die

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. 81 Euro
Einstiegsamt, ehemals höherer Dienst

Laufbahngruppe 2 ab dem 1. 68 Euro
Einstiegsamt bis unter dem 2.
Einstiegsamt, ehemals gehobener Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 2. 59 Euro
Einstiegsamt, ehemals mittlerer Dienst

Laufbahngruppe 1 ab dem 1. 43 Euro
Einstiegsamt bis unter dem 2.
Einstiegsamt, ehemals einfacher Dienst

Eine vom Landesbetrieb Information und Technik Nordrhein-Westfalen (IT. NR) erstellte detaillierte Übersicht ist als **Anlage** beigelegt.